



**Gemeinde Hedingen**

---

# **Friedhof- und Bestattungsverordnung**

vom

14. Juni 2007

## **Bemerkung**

### **Keine Wiederholung von übergeordnetem Recht**

In der vorliegenden kommunalen Friedhof- und Bestattungsverordnung sollen Bestimmungen, die in der kantonalen Bestattungsverordnung bereits abschliessend geregelt sind, nicht mehr im vollen Wortlaut wiederholt werden. Stattdessen wird überall dort, wo solche Bestimmungen bestehen, ein Verweis auf die kantonale Bestattungsverordnung angefügt, welche dieser Verordnung als Anhang angefügt wird.

Beispiel → kantonale Verordnung § xy

# Friedhof- und Bestattungsverordnung

(vom 14. Juni 2007)

Gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 7. März 1963 sowie die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hedingen erlässt die Politische Gemeinde Hedingen folgende Friedhof- und Bestattungsverordnung:

→ kantonale Verordnung § 4

## A. ORGANISATION

### Art. 1

Überall dort, wo keine sächliche Bezeichnung verwendet werden kann, wird aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Benutzer/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Geschlechts-  
neutrale  
Differenzierung

### Art. 2

Der Vollzug der nachstehenden Bestimmungen erfolgt durch die gemäss Gemeindeordnung bzw. Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständigen Behörden bzw. Funktionäre. Einzelheiten werden durch den Gemeinderat geregelt.

Behörden und  
Funktionäre

→ kantonale Verordnung § 1

### Art. 3

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Gebühren werden periodisch durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung festgesetzt und angepasst.

Gebühren

## B. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

### Art. 4

Die Angehörigen eines Verstorbenen Einwohners der Gemeinde Hedingen haben den Todesfall unverzüglich dem Bestattungsamt Hedingen zu melden. Der Totenschein ist vorzuweisen

Meldung eines  
Todesfalles

→ kantonale Verordnung §§ 6 und 7

### **Art. 5**

Leichentransport

Die Überführung der Leiche vom Trauerhaus oder Spital zum Abdankungsraum oder ins Krematorium wird von der Gemeinde veranlasst und erfolgt ausschliesslich durch die von der Gemeinde beauftragte Firma.

→ kantonale Verordnung §§ 15 - 18

### **Art. 6**

Aufbahrung

<sup>1</sup> Die Verstorbenen werden in einem durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten klimatisierten Leichenraum oder in Spitälern bzw. Heimen aufgebahrt.

<sup>2</sup> Bei Todesfällen innerhalb der Gemeinde organisiert die Gemeinde die Überführung nach der Einsargung durch das Personal der Leichentransportorganisation.

→ kantonale Verordnung §§ 10 - 14, 52

### **Art. 7**

Zeitpunkt der Bestattung

Die Gemeinde setzt den Zeitpunkt der Bestattung nach Rücksprache mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt fest. Für die entsprechende Wartefrist gilt die kantonale Verordnung.

→ kantonale Verordnung §§ 8, 9, 49, 50

### **Art. 8**

Beisetzung

Findet eine kirchliche Beisetzung statt, so ist die Zeremonie Sache des Pfarrers, in den übrigen Fällen der Angehörigen.

→ kantonale Verordnung §§ 21 - 29, 47, 53

### **Art. 9**

Bestattungsort

Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan und einem Verzeichnis mit fortlaufenden Ordnungsnummern, für dessen Einhaltung die Gemeinde verantwortlich ist.

## **Art. 10**

<sup>1</sup> Für die Abdankung steht allen Trauerfamilien die Kirche zur Verfügung. Dies gilt auch für nichtlandeskirchliche Abdankungen. Die Verrechnung allfälliger Benützungskosten durch die Reformierte Kirchengemeinde bleibt vorbehalten.

Abdankungsort

<sup>2</sup> Die Benützung der Kirche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der Politischen Gemeinde und der Reformierten Kirchengemeinde.

→ kantonale Verordnung § 30 - 31

## **Art. 11**

Anspruch auf ein Grab hat jeder Verstorbene, der bis zu seinem Tod in der Gemeinde niedergelassen war.

Grabanspruch

→ kantonale Verordnung §§ 19 - 20, 51

## **Art. 12**

<sup>1</sup> Für die Bestattung von nicht ortsansässigen Verstorbenen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig.

Bestattung  
von nicht  
ortsansässigen  
Verstorbenen

<sup>2</sup> In solchen Fällen werden den Angehörigen sämtliche Bestattungskosten gemäss Gebührenreglement in Rechnung gestellt. Die Angehörigen sind zudem verpflichtet, für das Grab einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Allfällige Beiträge der Wohngemeinde sind von den Angehörigen geltend zu machen.

## **Art. 13**

<sup>1</sup> Bei Bestattungen von verstorbenen Einwohnern übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

Leistungen der  
Gemeinde bei  
Bestattungen von  
Einwohnern

- a) die Leichenschau
- b) die amtliche Bekanntmachung der Bestattung
- c) den einfachen Sarg samt Hemd und Kissen bzw. die einfache Urne
- d) den Leichentransport innerhalb der Gemeinde
- e) die Benützung des Aufbahrungsraumes
- f) bei Feuerbestattungen den Leichentransport, die Einäscherungskosten sowie die Kosten einer einfachen Urne
- g) den Grabplatz (Reihengrab oder Gemeinschaftsgrab) sowie das Öffnen und Zudecken der Grabstätte
- h) die Grabnummer

<sup>2</sup> Wird ein Gemeindegewohner auswärts bestattet oder eingeargt, so erhalten die Angehörigen einen Beitrag an die Bestattungskosten nach den Ansätzen des Gebührenreglements von Hedingen.

#### **Art. 14**

Weiterverrechnung durch die Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt Rechnung für:

- a) den Heimtransport auswärts verstorbener Personen
- b) Kosten, die aus besonderen Ansprüchen des Verstorbenen oder dessen Angehörigen entstanden sind
- c) die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes nach Art. 24 dieser Verordnung
- d) die Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen

<sup>2</sup> Das Vorgehen bei Bestattungen wird in der Gemeinde einheitlich gehandhabt. Werden besondere Leistungen verlangt, so werden die Kosten den Angehörigen in Rechnung gestellt. Dies gilt namentlich für besondere Särge oder Urnen, für besondere Ausschmückung des Friedhofes und der Kirche während der Abdankung und für die Zuweisung eines speziellen Grabplatzes, sofern dies technisch möglich ist.

→ kantonale Verordnung §§ 48, 55 - 62

### **C. FRIEDHOF UND GRABSTÄTTEN**

#### **Art. 15**

Öffnungszeiten

Auf Anordnung der Gemeinde kann der Friedhof vorübergehend geschlossen werden.

#### **Art. 16**

Verhaltensregeln

<sup>1</sup> Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und dem Charakter des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup> Insbesondere untersagt ist:

- a) das Lärmen,
- b) das Entfernen von Blumen, Pflanzen oder Zweigen von fremden Gräbern und allgemeinen Anlagen
- c) das Betreten von Grabstätten und Bepflanzungen,
- d) das Ablagern von Abraum und Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

- e) das Mitführen von Tieren aller Art
- f) der Handel mit Waren aller Art
- g) Aktionen jeglicher Art, die den Totenfrieden stören

→ kantonale Verordnung § 54

### Art. 17

Die Grabstätten sind eingeteilt in folgende Grabarten:

Gräbereinteilung

- a) Erdbestattungsgräber
- b) Urnengräber
- c) Urnennischen
- d) Gemeinschaftsurnengrab

→ kantonale Verordnung §§ 34 - 35, 37

### Art. 18

Die Gräber haben folgende Masse

Masse der Gräber

Grabart	Länge	Breite	Tiefe
Erdbestattungsgräber	180 cm	90 cm	150 cm
Urnengräber	100 cm	70 cm	60 cm
Urnennische	40 cm	40 cm	40 cm
Gemeinschaftsurnengrab			60 cm

→ kantonale Verordnung § 36

### Art. 19

<sup>1</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsurnengrab erfolgt auf Wunsch der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen.

Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Es dürfen nur Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.

<sup>3</sup> Das Anbringen von Grabnummern und Namensbezeichnungen am Urnenbeisetzungsort entfällt, die Registrierung erfolgt intern. Auf Wunsch wird der Name der Verstorbenen durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen auf einem zentralen Gedenkstein angebracht.

<sup>4</sup> Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde bepflanzt. Eigene Bepflanzungen sind nicht zulässig.

## **Art. 20**

Urnenbeisetzung  
in bestehende  
Gräber

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung der Gemeinde können Urnen auch in bestehende Erdbestattungs- oder Urnengräber bzw. Urnennischen eines vorverstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> In einem bereits belegten Grab dürfen nicht mehr als drei zusätzliche Urnen beigesetzt werden.

→ kantonale Verordnung § 34

## **Art. 21**

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt für alle Gräberklassen mindestens 20 Jahre.

→ kantonale Verordnung § 39

## **Art. 22**

Aufhebung von  
Gräbern

<sup>1</sup> Vor Ablauf der Ruhefrist dürfen Gräber oder Grabreihen nicht aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Ruhefrist ordnet die Gemeinde die Räumung der Gräber an. Die Bekanntgabe des Räumungstermins erfolgt frühzeitig an die Angehörigen und in den Publikationsorganen der Gemeinde. Innerhalb der festgesetzten Frist haben die Angehörigen den Grabschmuck und allfällige Grabdenkmäler zu beseitigen. Wird die Frist nicht genutzt, erfolgt die Räumung der Gräber unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht durch die Gemeinde.

<sup>3</sup> Bei der Wiederbelegung von Gräbern werden allfällige Überreste früherer Bestattungen im gleichen Grabfeld tiefer eingegraben.

→ kantonale Verordnung § 40

## **Art. 23**

Exhumierung

Allfällige Exhumierungen erfolgen gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung. Für entsprechende Ausnahmen ist der Gemeinderat zuständig.

→ kantonale Verordnung §§ 41, 46



## **Art. 24**

<sup>1</sup> Das Schmücken der Gräber mit Pflanzen und Blumen sowie der Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Es steht ihnen frei, die Bepflanzung selbst vorzunehmen oder die Gemeinde zu beauftragen.

Exhumierung

<sup>2</sup> Vernachlässigte Gräber werden durch die Gemeinde in schlichter Weise bepflanzt. Die Kosten dafür werden den Angehörigen verrechnet.

<sup>3</sup> Störende Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausbreitung Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden zurück geschnitten oder entfernt. Das Pflanzen jeglicher Art von Bäumen, Büschen, Koniferen, Buchs oder Liguster ist untersagt.

<sup>4</sup> Für Schnittpflanzen sind nach Möglichkeit Einsteckvasen zu verwenden. Es dürfen insbesondere keine Blechbüchsen, zerbrochene Gläser usw. benutzt werden.

<sup>5</sup> Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.

→ kantonale Verordnung § 38

## **Art. 25**

<sup>1</sup> Die Angehörigen können mit der Gemeinde einen Vertrag über den Unterhalt der Gräber bis zur Räumung abschliessen.

Unterhalt der Gräber durch die Gemeinde

<sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten sind im Gebührenreglement festgelegt.

## **Art. 26**

<sup>1</sup> Jedes Grab erhält als einheitliches Grabzeichen ein Schild, auf welchem der Name sowie das Geburts- und das Sterbepjahr des Beigesetzten festgehalten ist. Auf Wunsch kann zusätzlich ein Holzkreuz angebracht werden.

Grabzeichen

<sup>2</sup> Ersetzen die Angehörigen diese Grabzeichen durch ein eigenes Grabmal, sind die Grabzeichen der Gemeinde zurückzugeben

→ kantonale Verordnung § 45

Grabmäler

### Art. 27

<sup>1</sup> Grabmäler sind Gedächtniszeichen, welche die Erinnerungen an Verstorbene wach halten und Aussagen über deren Leben oder deren Glauben enthalten können. Sie haben sich ästhetisch im Gesamtbild des Friedhofs einzufügen und müssen ruhig und harmonisch wirken.

<sup>2</sup> Es gelten folgende Maximalmasse:

Grabart	Höhe (inkl. Sockel)	Breite
Erdbestattungsgräber	120 cm	55 cm
Urnengräber	90 cm	45 cm

Die Sockelhöhe darf maximal 10 cm über Boden betragen.

<sup>3</sup> Keine Grabmäler gibt es bei Urnennischen (nur Frontplatten) und Gemeinschaftsurnengräbern (nur Namenschilder auf zentralem Gedenkstein).

→ kantonale Verordnung §§ 42, 44

Bewilligungspflicht  
für Grabmäler

### Art. 28

<sup>1</sup> Das Setzen von Grabmälern bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde. Ohne Genehmigung gesetzte Grabmäler können auf Kosten der Eigentümer durch die Gemeinde entfernt werden.

<sup>2</sup> Die Bewilligungsgebühr ist im Gebührenreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Ein Gesuch ist im Doppel einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Verstorbenen
- Name und Adresse des Auftraggebers
- Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 (mit Massangaben)
- Angaben zu Material, Bearbeitungsweise, Farbe und Beschriftung

→ kantonale Verordnung § 43

Setzen der  
Grabmäler

### Art. 29

<sup>1</sup> Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens zwölf Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Auf Urnengräbern besteht keine Wartefrist.

<sup>2</sup> Das Setzen der Grabmäler ist gemäss den Auflagen der schriftlichen Bewilligung vorher anzukündigen.

<sup>3</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie bei Frost und nasser Witterung dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

### **Art. 30**

<sup>1</sup> Grabmäler müssen in Form, Farbe und Werkstoff ansprechend sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Material der  
Grabmäler

<sup>2</sup> Als zulässige Materialien gelten Steine (Sandstein, Muschelkalkstein, Kalkstein, Marmor, Granit, Serpentin, Gneis), Ton, Schmiedeisen und Holz.

<sup>3</sup> Andere Materialien sind nicht zulässig.

### **Art. 31**

Bei mangelhaftem Unterhalt eines Grabmales werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung desselben zu sorgen. Wird dieser Aufforderung keine Folge geleistet, wird das Grabmal auf Kosten der Angehörigen in stand gestellt.

Unterhalt der  
Grabmäler

## **D. PERSONAL**

### **Art. 32**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt aus den Angestellten der Gemeindeverwaltung oder der zuständigen Behörde den Friedhofvorsteher.

Friedhofvorsteher

<sup>2</sup> Die detaillierten Pflichten und Aufgaben des Friedhofvorstehers werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

→ kantonale Verordnung § 2, 3

### **Art. 33**

Die Bezeichnung sowie die detaillierten Pflichten und Aufgaben der Leichenbegleiter werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

Leichenbegleiter

### **Art. 34**

Friedhofgärtner

Die Bezeichnung sowie die detaillierten Pflichten und Aufgaben des Friedhofgärtners werden durch den Gemeinderat in einem Pflichtenheft geregelt.

### **Art. 35**

Besoldung des Bestattungspersonals

<sup>1</sup> Die Besoldung des Bestattungspersonals richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde.

<sup>2</sup> Bestattungsangestellte und maschinelle Grabarbeiten von Drittfirmen werden gemäss Vertrag entschädigt.

## **E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 36**

Ausnahmebewilligung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann von diesen Vorschriften abweichende Anordnungen treffen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, die eine entsprechende Abweichung rechtfertigen.

<sup>2</sup> Solche Ausnahmebewilligungen dürfen aber weder den Charakter des Friedhofs stören und auch sonst keine öffentlichen Interessen verletzen.

<sup>3</sup> Andere Grabstätten dürfen durch Ausnahmebewilligungen nicht unzumutbar benachteiligt werden. Ausnahmen dürfen zudem nicht von der Zustimmung von Drittpersonen abhängig gemacht werden.

### **Art. 37**

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Bepflanzungen durch Verfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Übertretungen dieser Verordnung können mit Busse oder Haft bestraft werden.

Strafbestimmungen

<sup>2</sup> Zudem können Personen, die sich den Bestimmungen dieser Verordnung bzw. den Anordnungen der Aufsichtsorgane in krasser Weise widersetzen, polizeilich vom Friedhofareal wegweisen werden.

→ kantonale Verordnung § 63

### **Art. 39**

Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Behörden und Funktionäre richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Rechtsmittel

### **Art. 40**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden die Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Hedingen vom 11. Dezember 1997, sowie allfällige Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

→ kantonale Verordnung § 64